

## COVID-19-Schutzkonzept Hallenbad Willisau

**gültig ab 06. Dezember 2021**

---

### Ausgangslage

Die aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Luzern haben uneingeschränkt Gültigkeit.

### Schutzkonzept

Betreiber von Freizeiteinrichtungen müssen ein wirksames Schutzkonzept erarbeiten. Dieses zeigt für alle Bereiche der Einrichtung auf, wie die gesetzlichen Vorgaben des Bundes, des Kantons sowie die Empfehlungen der Branche umgesetzt werden.

Das Schutzkonzept muss bei einer allfälligen Kontrolle vorgewiesen werden.

Dieses braucht keine Genehmigung durch kantonale Behörden.

Allgemein gilt, dass Personen mit Krankheits-Symptomen öffentliche Anlagen nicht betreten dürfen.

Die Gäste müssen auf das geltende Schutzkonzept hingewiesen werden.

### Maskenpflicht

Generelle Maskenpflicht ab 12 Jahren im Innenbereich des Hallenbades bis in die Garderoben.

### Zertifikatspflicht

Die Zertifikatspflicht gilt für alle Personen ab 16 Jahren. Das Covid-Zertifikat muss bei jedem Betreten des Hallenbad-Bereichs unaufgefordert an der Kasse vorgewiesen werden und ist nur zusammen mit einem amtlichen Ausweis gültig.

### NEU Kontaktdaten erfassen

Es müssen auch die Kontaktdaten der Hallenbad-Besucher ab 16 Jahre erfasst werden. Dies wird mit der App von eventtracing.ch gemacht.

Zu den obligatorischen Kontaktdaten gehören Name, Vorname, Wohnort, Natel-Nummer. Diese Kontaktdaten müssen während 14 Tagen (Inkubationszeit) aufbewahrt werden. Danach werden die Daten gelöscht.

### Verhaltensregeln im Wasser

Im Wasser ist die Abstandsregel von 1.5 Meter durch die Badegäste weiterhin jederzeit eigenverantwortlich einzuhalten.

Diese Regel gilt nicht für Personen aus demselben Haushalt.

Wasser-Spielgeräte werden nur ganz restriktiv eingesetzt.

## **Cafeteria**

Hier gelten die Gastronomie-Vorgaben des Bundes und des Kantons Luzern.

Die wichtigsten Regeln in diesem Gastro-Konzept sind:

- Die Cafeteria steht für Konsumationen nur Gästen mit einem gültigen Covid-Zertifikat zur Verfügung. Dieses ist unaufgefordert an der Kasse vorzuweisen und ist nur zusammen mit einem amtlichen Ausweis gültig.  
Auch in der Cafeteria gilt die generelle Maskenpflicht. **Ausgezogen werden darf diese nur beim Sitzen am Tisch.** Steht man auf, muss wieder eine Maske getragen werden
- Gäste, die nicht vor Ort konsumieren (Take-Away), müssen kein Zertifikat vorweisen, jedoch eine Maske tragen.
- Die Tische müssen einen Abstand von 1.5 Metern aufweisen.

## **Reinigung / Desinfektion**

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind in Bäderanlagen bereits im Normalbetrieb allgemein hoch und erhalten auch in der aktuellen Zeit ein spezielles Augenmerk.

Zudem werden zusätzlich Desinfektionsmittel bereitgestellt.

## **Verantwortlichkeit für die Umsetzung vor Ort**

Die Stadt Willisau ist als Betreiberin des Hallenbades verantwortlich, dass die in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen eingehalten werden. Die Eigenverantwortung und Solidarität aller Personen ist jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und die Einhaltung dieses Schutzkonzepts.

Alle Verhaltensregeln und die Anweisungen des Personals sind einzuhalten.

Personen, die sich nicht an die Vorgaben halten, können aus dem Hallenbad verwiesen werden.